

# **Praktikum Nanoscience**

## **am Lst. Prof W. Kunz**

### **Protokoll zur digitalen Sicherheitsunterweisung**

Durch meine Unterschrift bestätige ich, daß vorgesehene schriftliche Unterweisung an dem unten angegebenen Datum stattgefunden hat.

Mit dieser Unterweisung wurde ich auf die Einhaltung folgender Richtlinien, Verordnungen und Gesetze hingewiesen, die im Labor vorhanden sind und über die genannten links zugänglich sind:

- [Dienstanweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Universität Regensburg](#)

Im Besonderen sind zu beachten:

- [Laboratoriumsordnung der NWF IV](#)
- [Brandschutzordnung der Universität](#)
- [Umgang mit Gefahrstoffen](#)
- [Entsorgung von Gefahrstoffen](#)
- [Hautschutzplan der Universität](#)
- [Leitfaden Sicheres Arbeiten in Laboratorien](#)
- [Sicherheitshinweise zum Umgang mit verflüssigtem Stickstoff](#)

[Weitere Informationen](#) können im Verzeichnis des Referats Sicherheitswesen der Universität Regensburg nachgeschlagen werden.

#### **Ich wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ich**

- mich vor der Durchführung von Versuchen über den fachgerechten Umgang mit benötigten Gefahrstoffen zu informieren habe,
- eine schriftliche Betriebsanweisung, die stets griffbereit sein muß, zu erstellen habe,
- mich vor der Durchführung von Versuchen über den fachgerechten Umgang mit benötigten Geräte zu informieren habe,
- experimentelle Arbeiten mit Gefahrstoffen nur während der Öffnungszeiten des Praktikums unter Aufsicht des Versuchsbetreuers durchführen darf,
- nach Abschluß der experimentellen Arbeiten meinen Arbeitsplatz in einem vorschriftsgemäßen Zustand zu verlassen habe,
- stets nur die für die Versuche benötigten Gefahrstoffe in regelgerechter Art in meinem Labor aufzubewahren habe,
- die Funktionfähigkeit eines benötigten Abzuges ständig zu überprüfen habe,
- mich im Falle von Unfällen an die zuständigen Ersthelfer zu wenden habe,
- Vorhandensein und Zustand meiner Schutzausrüstung (Kittel, Schutzbrille, adäquate Handschuhe, ...) regelmäßig zu kontrollieren habe,
- für Verstöße gegen die genannten Verordnungen zur Verantwortung gezogen werden kann.

Gebrauchte Chemikalienflaschen müssen vor der Entsorgung restentleert werden, d.h. dass sie innen trocken oder maximal noch Tropfmengen des ursprünglichen Inhaltes enthalten dürfen. Dies aber auch nur, sofern es sich bei den Inhalten um vergleichsweise unbedenkliche Stoffgruppen handelt. Die Flaschen dürfen nur offen d. h. ohne aufgeschraubten Verschluss in die Altglascontainer geworfen werden. **[Wird vom Versuchsbetreuer erledigt.]**

Gebrauchte Chemikalienflaschen, die giftige, ätzende oder sonstige gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe enthielten, müssen vor der Entsorgung in einer Weise gereinigt werden, dass von ihnen keine Gefahr mehr ausgehen kann. Ist eine Reinigung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, so müssen die Behältnisse als chemische Sonderabfälle entsorgt werden. **[Wird vom Versuchsbetreuer erledigt.]**

Die gleiche Regelung zur Restentleerung und Reinigung betrifft auch alle anderen Chemikalienverpackungen, die nicht aus Glas bestehen und als Restabfall entsorgt werden.

**Praktikumsversuche dürfen grundsätzlich nur mit Schutzbrille und Laborkittel durchgeführt werden. Diese sind vom Teilnehmer mitzubringen.**

**Corona-bedingt dürfen die Versuche nur mit Schutzhandschuhen durchgeführt werden. Diese werden gestellt.**

**Für chemische Arbeiten und für die Probennahme ist die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Hier ist von allen Beteiligten der notwendige Mindestabstand von 1.5 m einzuhalten. Für physikalische Messungen ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen, da hier der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die Kontrolle dazu übernimmt der Versuchsbetreuer.**

Die obengenannte Sicherheitsunterweisung habe ich vollständig gelesen und inhaltlich verstanden.

Name:

Datum:

Unterschrift: